

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 05.07.2002/13.02.2003 aufgrund des § 74 Abs. 2 Ziff.2 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Stellplatzsatzung für das Baugebiet "Goethestraße" im Stadtteil Großsachsenheim als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

STELLPLATZSATZUNG für das Baugebiet "Goethestraße"

§ 1.....	1
§ 2.....	1
§ 3.....	1

§ 1

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im beigefügten Lageplan vom 08.04.2002 im Maßstab 1:500 eingetragen.

§ 2

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird erhöht auf

1,5 Stellplätze bei Wohnungen mit einer Wohnfläche über 40 qm

2 Stellplätze bei Wohnungen über 90 qm

2 Stellplätze bei Einfamilienhäusern (auch Reihenhäuser) für die Hauptwohnung.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, wird abgerundet.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes „Goethestraße“ in Kraft.